

## 1. Auftragsgegenstand

Auftragsgegenstand ist die Beförderung von Kindern der Schulkindergärten, Schülerinnen und Schülern, die gegenüber dem Auftraggeber einen Anspruch auf Schülerbeförderung nach dem Niedersächsischen Schulgesetz haben. Darüber hinaus sind bei Bedarf Begleitpersonen der Kinder mit zu befördern.

Der hier beschriebene Bereich der Schülerbeförderung zeichnet sich dadurch aus, dass es sich bei dem zu befördernden Personenkreis zum Teil um mehrfach behinderte bzw. schwerbehinderte sowie verhaltensauffällige Kinder der Schulkindergärten, Schülerinnen und Schüler handelt. Die zu befördernden Personen bedürfen eines besonders rücksichtsvollen Umgangs.

Die Beförderung hat ab dem Schuljahr 2025/2026 zu erfolgen.

Der Auftragnehmer ist sowohl für die Organisation als auch die Durchführung der Beförderung sämtlicher Personen aus dem jeweiligen Einzugsgebiet (im jeweiligen Los aufgeführt) zu der im Losblatt genannten Schulanschrift bzw. Zielangabe zuständig, die ihm vom Auftraggeber für die Vertragslaufzeit benannt werden.

## 2. Leistungsänderungsmanagement

Die Schülerbeförderung unterliegt über die Dauer der Vertragslaufzeit Veränderungen, auf die der Auftraggeber keinen Einfluss hat (s. Ziffer 4.17). Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf entsprechende vom Auftraggeber mitgeteilte Änderungen flexibel zu reagieren und eine ordnungsgemäße Beförderung nach Maßgabe dieser Vergabeunterlagen zu gewährleisten.

## 3. Lose

Los 1 Janusz-Korczak-Schule (interne Los-Nr. 39)

Los 2 Bildungszentrum Hören-Sehen-Kommunikation (interne Los-Nr. 60)

## 4. Grundlagen der Leistungserbringung

- 4.1 Bei den durchzuführenden Beförderungen handelt es sich um Fahrten nach der Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (Freistellungs-Verordnung) in der jeweils gültigen Fassung. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) in der jeweils gültigen Fassung gem. § 1 BOKraft entsprechend Anwendung findet.
- 4.2 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass er die im Los angegebene maximale Personenzahl (s. jeweils erste Seite des Loses, Spannenoberwert) befördern kann.
- 4.3 Zu befördern sind ausschließlich sämtliche vom Auftraggeber während der Vertragslaufzeit benannten Kinder der Schulkindergärten, Schülerinnen und

- Schüler, die im Einzugsgebiets des jeweiligen Losblattes wohnen, zzgl. möglicher Begleitpersonen i. S. d. Ziffer 4.6. Dazu zählen auch nur vorübergehend zu befördernde Kinder (z.B. Fahrten zum Praktikum, wenn im Los vorgesehen oder Fahrten aufgrund von vorübergehender Behinderung).
- 4.4 Der Auftraggeber bestimmt ausschließlich, welche Personen zu befördern sind. Er stellt dem Auftragnehmer die für die Beförderung erforderlichen Informationen zur Verfügung.
  - 4.5 Es kann vorkommen, dass eine zu befördernde Person auf einen Rollstuhl angewiesen ist. Die einzelnen Lose enthalten Angaben darüber, welche der zum Zeitpunkt der Erstellung der Vergabeunterlagen zu befördernden Kinder auf einen Rollstuhl angewiesen waren und um welche Art Rollstuhl es sich jeweils handelt (Faltrollstuhl, fester Rollstuhl oder Elektrorollstuhl). Unter Faltrollstuhl ist ein Modell mit einem faltbaren Rahmen zu verstehen. Im Gegensatz dazu steht der feste, nicht zusammenklappbare Rollstuhl. Ein Elektrorollstuhl ist mit einem Motorantrieb ausgestattet, in der Regel nicht faltbar und wesentlich schwerer als die nicht motorisierten Modelle. Sofern dem Auftraggeber bekannt, enthalten die einzelnen Lose zudem Angaben zu den Abmessungen der genutzten Rollstühle (B = Breite; H = Höhe; L = Länge; Angaben jeweils in Zentimetern). Der Auftraggeber wirkt darauf hin, dass die Erziehungsberechtigten die zur Beförderung eingesetzten Rollstühle mit Kraftknoten versehen lassen.
  - 4.6 Es kann bei einzelnen Kindern der Schulkindergärten, Schülerinnen und Schülern erforderlich sein, dass eine Begleitperson mitfährt. Begleitpersonen im Sinne dieser Vorschrift sind grundsätzlich solche Personen, die vom zuständigen Sozialleistungsträger bewilligt worden sind. Die Plätze für Begleitpersonen sind in den Fahrzeugen bereitzustellen.
  - 4.7 Die ausgeschriebene Leistung umfasst zudem den Transport der Sachen, die von den Kindern der Schulkindergärten, Schülerinnen und Schülern für den Schulweg, den Schultag, für die Teilnahme am Unterricht und für die übrigen Schulveranstaltungen benötigt werden. Darüber hinaus dürfen keine weiteren Gegenstände transportiert werden.
  - 4.8 Die Beförderung erfolgt grundsätzlich von der vom Auftraggeber benannten Wohnanschrift des Kindes zu der Schule, dem Schulkindergarten oder zu einer Haltestelle (Zubringerhaltestelle) und von dort wieder zurück zur Wohnanschrift des Kindes. Sofern die Beförderungsleistung nicht durch einen Kraftomnibus erfolgt, können die Erziehungsberechtigten eine von der Wohnanschrift abweichende Anschrift (Betreuungsanschrift) benennen (s. Ziffer 4.10).
  - 4.9 Der Auftragnehmer hat mit den Erziehungsberechtigten der zu befördernden Kinder der Schulkindergärten, Schülerinnen und Schüler eine Absprache über den Abholpunkt sowie über die Abholzeiten für die Hin- und Rückfahrt zu treffen. Die Erziehungsberechtigten sind vom Auftragnehmer rechtzeitig, das heißt bis spätestens 48 Stunden vor dem Leistungszeitpunkt, über die Abholpunkte sowie die Abholzeiten für die Hin- und Rückfahrten zu informieren. Gleiches gilt bei Änderungen im Laufe des Schuljahres.
  - 4.10 Im Falle von Fahrten von oder zu Betreuungsanschriften sind diese direkt mit den Erziehungsberechtigten abzustimmen. Sie sind nur zu berücksichtigen,

wenn sie in dem im Los bezeichneten Einzugsgebiet liegen und wenn sie schultäglich anfallen. Diese Fahrten gelten als vom Auftraggeber erteilt.

- 4.11 Die Schülerbeförderung findet nur an Beförderungstagen statt. Unter Beförderungstage sind die Wochentage von Montag bis Freitag, an denen tatsächlicher Schulbetrieb stattfindet, zu verstehen. Somit findet an Ferientagen gemäß der niedersächsischen Ferienordnung (Runderlass des Nds. Kultusministeriums) sowie an den gesetzlichen Feiertagen keine Beförderung statt.

In Einzelfällen kann es Abweichungen zu den oben genannten Regelungen geben. Hierzu sind zwingend die Angaben im jeweiligen Los zu beachten. Es kann vorkommen, dass Schulen sich nicht an die o.g. Nds. Ferienordnung halten. In diesem Fall hat der Auftragnehmer die Ferienzeiten direkt bei der Schule zu erfragen und zu berücksichtigen.

Beförderungswünsche aufgrund kurzfristigen Unterrichtsausfalls an der Schule oder aufgrund der akuten Erkrankung eines Kindes der Schulkindergärten bzw. einer Schülerin oder eines Schülers während des Unterrichts sind keine Schülerbeförderungsfahrten im oben genannten Sinne. Solche Fahrwünsche sind nicht durchzuführen und werden nicht vergütet.

- 4.12 In den einzelnen Losen sind lediglich die generellen Anfangs- und Schlusszeiten der jeweiligen Schulkindergärten bzw. Schule angegeben, die vom Auftragnehmer bedient werden müssen. Die genauen Schulanfangs- und Schulschlusszeiten für die jeweils zu befördernden Personen sind vom Auftragnehmer rechtzeitig vor Beginn der Beförderung bei dem entsprechenden Schulkindergarten/ der Schule bzw. bei den Erziehungsberechtigten der zu befördernden Person zu erfragen.
- 4.13 Am letzten Schultag vor den Sommerferien und am Tage der Aushändigung der Halbjahreszeugnisse kann an einzelnen Schulen ein verkürzter Unterricht stattfinden. Die sich daraus ergebenden geänderten Fahrzeiten sind im Rahmen dieses Vertrages zu bedienen. Es obliegt dem Auftragnehmer, sich rechtzeitig bei der jeweiligen Schule über die geänderten Fahrzeiten zu informieren.
- 4.14 Abweichende Regelungen insbesondere hinsichtlich der Beförderungszeiten und des Beförderungsortes etc. ergeben sich aus den jeweiligen Losen (z.B. Beförderung zu Praktikumsstellen).
- 4.15 Die Tourenplanung obliegt dem Auftragnehmer. Die Tourenpläne müssen stets aktuell gehalten werden und mindestens die folgenden Angaben enthalten:
- a) die Losnummer
  - b) Angabe der Schule oder der Zubringerhaltestelle, zu der befördert wird
  - c) Vor- und Zuname des eingesetzten Fahrpersonals
  - d) Angabe zur Art des eingesetzten Fahrzeugs inkl. Kfz-Kennzeichen
  - e) Datum der Beförderung
  - f) Namen und Vornamen der in einem Fahrzeug zu befördernden Personen mit jeweiliger Wohnanschrift
  - g) Abhol- und Ankunftszeit bei der Wohnanschrift bzw. bei dem Haltepunkt
  - h) Angaben zu dem mit den Erziehungsberechtigten vereinbarten Abholpunkt (bspw. „auf Grundstück der Eltern“)
  - i) Angaben zu Besonderheiten (z.B. Kindersitz erforderlich)

Bei Beförderungen mit einem Kraftomnibus (i. S. d. § 30 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung – StVZO -, sogenannte KOM-Leistung) müssen die Tourenpläne jeweils nur Angaben zu den Punkten a) bis e) sowie Angaben über die angefahrenen Haltepunkte und die entsprechenden Abholzeiten für die Hin- und Rückfahrten enthalten.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche Tourenplanungen (von jedem einzelnen Beförderungstag) bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Ende der Vertragslaufzeit aufzubewahren. Er hat diese auf Verlangen dem Auftraggeber jederzeit vorzulegen.

- 4.16 Die Touren sind so zu organisieren, dass die jeweils zulässige Gesamtfahrdauer i. S. d. Ziffer 7.3 eingehalten wird.
- 4.17 Die Schülerbeförderung kann über die Dauer der Vertragslaufzeit Veränderungen unterliegen, auf die der Auftraggeber ggf. keinen Einfluss hat. Mögliche Veränderungen sind zum Beispiel (keine abschließende Aufzählung):
- Erhöhung oder Verringerung der Anzahl der zu befördernden Personen aus folgenden beispielhaften Gründen: Wegzug/ Zuzug von Personen, Begründung eines Anspruchs auf Schülerbeförderung
  - Veränderung der Wohnanschriften der zu befördernden Kinder, Schülerinnen und Schüler
  - Veränderung der Behinderung der zu befördernden Kinder der Schulkindergärten, Schülerinnen und Schüler, die sich auf die Leistungserbringung auswirkt (Beförderung im Rollstuhl, Notwendigkeit des Einsatzes einer Begleitperson etc.)
  - Rechtsänderungen aufgrund derer sich Beförderungsansprüche ändern
  - Veränderungen der im Losblatt genannten Schulbeginn- und Schulschlusszeiten (Uhrzeiten).
- 4.18 Der Auftragnehmer ist verpflichtet vom Auftraggeber angezeigte Änderungen (z.B. Zugänge, Abgänge, Umzüge von Schülerinnen und Schülern) umzusetzen. Dies gilt auch für grundsätzliche Stundenplanänderungen innerhalb der vertraglich vereinbarten Anfangs- und Endzeiten, die durch die Schulen oder den Auftraggeber mitgeteilt werden.
- Die Umsetzung der o.g. Änderungen muss vom Auftragnehmer grundsätzlich zum 6. Werktag (als Werktage gelten die Tage Montag bis Samstag) nach Mitteilung erfolgen, sofern kein späterer Zeitpunkt für die Umsetzung der Änderung genannt wird. Eine frühere Umsetzung (z. B. bei Umzügen) ist im Ausnahmefall möglich, sofern der Auftragnehmer diese Möglichkeit ausdrücklich einräumt. Abmeldungen von Kindern der Schulkindergärten, Schülerinnen und Schülern sind grundsätzlich am Tag nach dem durch den Auftraggeber mitgeteilten Abmeldedatum wirksam.

## 5. Fahrpersonal

- 5.1 Ab Vertragsbeginn darf nur Fahrpersonal eingesetzt werden, das eine gültige Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung nach § 48 Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (FeV) in der jeweils gültigen Fassung oder alternativ einen gültigen Führerschein der Klasse D besitzt. Eine

- Ortskundeprüfung muss nicht abgelegt worden sein. Die entsprechende Erlaubnis zur Fahrgastbeförderung ist von dem eingesetzten Fahrpersonal im Rahmen der Erfüllung der vertraglichen Pflichten bei jeder Fahrt mitzuführen. Der Antrag zur Ausstellung zur oben genannten Fahrerlaubnis kann, unter Einreichung aller Unterlagen, zentral über den Auftraggeber zur bevorzugten Bearbeitung bei der Fahrerlaubnisbehörde gestellt werden. Diese Regelung gilt für alle Personen mit Wohnsitz in der Region Hannover mit Ausnahme der Landeshauptstadt Hannover.
- 5.2 Personal des Auftragnehmers, welches zur Vertragserfüllung eingesetzt wird, muss über einen schriftlichen Arbeitsvertrag mit dem Auftragnehmer verfügen.
- 5.3 Da es sich bei dem zu befördernden Personenkreis um Kinder der Schulkindergärten, Schülerinnen und Schüler handelt, die oftmals Behinderungen aufweisen, werden an das Beförderungspersonal hohe Anforderungen gestellt. Es muss daher eine unvoreingenommene Grundeinstellung gegenüber Kindern und insbesondere behinderten Menschen vorhanden sein und rücksichtsvoll mit den zu befördernden Personen umgegangen werden.
- 5.4 Da das vom Auftragnehmer zur Leistungserbringung eingesetzte Fahrpersonal in unmittelbarem Kontakt mit minderjährigen Kindern der Schulkindergärten, Schülerinnen und Schülern steht, die zum Teil Behinderungen aufweisen, hat der Auftragnehmer eine besondere Verpflichtung, bei der Auswahl des zur vertragsgemäßen Erfüllung seiner ihm obliegenden Leistungspflichten eingesetzten Fahrpersonals sorgfältig vorzugehen. Der Auftragnehmer hat sich daher ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30 a des Bundeszentralregistergesetzes in der jeweils gültigen Fassung vorlegen zu lassen. Fahrpersonal darf nur eingesetzt werden, wenn das erweiterte Führungszeugnis keine Eintragungen vorweist.
- 5.5 Der Auftragnehmer hat das eingesetzte Fahrpersonal auf den vom Auftraggeber entwickelten Verhaltenskodex hinzuweisen und ihn zur Einhaltung der dort aufgeführten Regelungen zu verpflichten. Er hat jeder bzw. jedem zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen eingesetzten Fahrerin oder Fahrer ein Exemplar des Verhaltenskodexes rechtzeitig vor Antritt der ersten Fahrt auszuhändigen und sich die Aushändigung schriftlich bestätigen zu lassen. Der Auftragnehmer hat diese Empfangsbescheinigung für die Dauer der Vertragslaufzeit aufzubewahren und auf Verlangen dem Auftraggeber jederzeit vorzulegen.
- 5.6 Bestehen Zweifel an der Geeignetheit und/oder Zuverlässigkeit des eingesetzten Fahrpersonals, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, das insoweit betroffene Personal bis zu einer endgültigen Klärung der Zweifel an der Geeignetheit und/oder Zuverlässigkeit nicht mehr zur Erbringung von Beförderungsleistungen im Rahmen des Leistungsverhältnisses zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer einzusetzen. Zweifel an der Geeignetheit und/oder Zuverlässigkeit bestehen insbesondere bei wiederholten Verstößen gegen den Verhaltenskodex oder bei Verdacht auf Straftaten.
- 5.7 Der Auftraggeber ist berechtigt, in besonderen Fällen vom Auftragnehmer zu verlangen, einzelne zur Beförderung eingesetzte Fahrerinnen bzw. Fahrer nicht mehr für bestimmte Fahrten einzusetzen. Ein besonderer Fall liegt insbesondere dann vor, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen dem

- betreffenden Fahrpersonal und einer oder mehreren zu befördernden Personen ernsthaft gestört ist und Vermittlungsversuche gescheitert sind.
- 5.8 Das zur Leistungserbringung eingesetzte Personal muss über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen, um sich mit allen an der Beförderung beteiligten Personen eindeutig verständigen zu können. Als ausreichende Deutschkenntnisse gilt das Niveau B1, die fortgeschrittene Sprachverwendung des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Im Einzelfall ist hierüber ein Nachweis zu erbringen.
- 5.9 Personalwechsel bei den Fahrerinnen und Fahrern auf den jeweiligen Touren ist zu vermeiden.
- 5.10 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass sich das Fahrpersonal vor Beginn der Beförderung mit den Erziehungsberechtigten der jeweils von ihm zu befördernden Kinder der Schulkindergärten, Schülerinnen und Schüler in Verbindung setzt. Hiervon ausgenommen ist die Leistungserbringung mittels Kraftomnibus.
- 5.11 Das zur Leistungserfüllung eingesetzte Personal hat während der Beförderung eine reflektierende Warnweste zu tragen. Die Warnweste ist mit einem gut erkennbaren Namensschild zu versehen.
- 5.12 Das Fahrpersonal muss grundsätzlich körperlich in der Lage sein, Hilfestellungen zu geben und ggf. die entsprechend behinderten Kinder, Schülerinnen und Schüler in das bzw. aus dem Fahrzeug zu heben. Das Heben/Umsetzen von diesen Personen findet darin seine Beschränkung, wenn es nach allgemeinem Verständnis insbesondere aufgrund des Körpergewichtes oder der Körperlänge der/des zu Hebenden nicht mehr zumutbar ist.
- 5.13 Ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind, sofern gesetzlich erforderlich, nur mit gültigen Arbeitsgenehmigungen zu beschäftigen. Auf Verlangen ist dies dem Auftraggeber nachzuweisen.
- 5.14 Der Auftraggeber kann verlangen, dass das Fahrpersonal sowie die Unternehmensführung an einer Veranstaltung des Auftraggebers bzw. der jeweiligen Schule teilnehmen, in der für ihre Tätigkeit relevante Informationen vermittelt werden.

## 6. Fahrzeuge

- 6.1 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die zur Leistungserbringung notwendigen Fahrzeuge in seiner dauerhaften Verfügungsgewalt stehen.
- 6.2 Bei dem Einsatz von Fahrzeugen sind die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) und, sofern einschlägig, der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) in den jeweils gültigen Fassungen zu beachten.
- 6.3 Der Auftragnehmer benötigt für die in der Schülerbeförderung eingesetzten Fahrzeuge keine Genehmigung zum Einsatz in der gewerblichen Personenbeförderung nach dem Personenbeförderungsgesetz (z. B. zum Einsatz als Taxi oder Mietwagen).

- 6.4 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die eingesetzten Fahrzeuge einmal jährlich einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Hauptuntersuchung bzw. Sicherheitsprüfung vorgeführt werden. Bescheinigungen über die jeweils erfolgreiche Abnahme sind auf Verlangen dem Auftraggeber unverzüglich vorzulegen. Etwaige festgestellte Mängel sind jeweils unverzüglich abzustellen. Unabhängig von den Überprüfungsterminen sind in regelmäßigen Abständen Bremsen, Reifen sowie alle anderen sicherheitsrelevanten Einrichtungen der Fahrzeuge zu kontrollieren. Die Fahrzeuge müssen sich in einem gepflegten Zustand befinden (außen und innen).
- 6.5 Es dürfen nur Fahrzeuge eingesetzt werden, deren Erstzulassung am Einsatztag maximal 8 Jahre zurückliegt. Werden Kraftomnibusse eingesetzt, darf die Erstzulassung am Einsatztag maximal 12 Jahre zurückliegen.
- 6.6 Die eingesetzten Fahrzeuge sind durch das Anbringen von Schildern gemäß § 1 Abs. 2 BOKraft in Verbindung mit § 33 Abs. 4 BOKraft als Schulbusse zu kennzeichnen. Die Wirkung der Schilder darf durch andere Aufschriften oder Bildzeichen oder getönte Scheiben nicht beeinträchtigt werden.
- 6.7 Bei Fahrzeugen mit mehr als 5 Fahrgastplätzen sind in Anlehnung an § 54 Abs. 4 Nr. 4 StVZO am Fahrzeugheck zwei zusätzliche Blinkleuchten anzubringen, die möglichst hoch und möglichst weit auseinander anzuordnen sind. Kraftomnibusse mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t müssen zusätzlich an den Fahrzeuglängsseiten im vorderen Drittel mit Blinkleuchten ausgerüstet sein.
- 6.8 Für den Einsatz von PKW mit mind. 5 Sitzplätzen gilt, dass diese mit mindestens 3 Einstiegstüren ausgestattet sein müssen. Werden für die Beförderung Kleinbusse eingesetzt, ist es ausreichend, wenn diese neben 2 Einstiegstüren in der vordersten Sitzreihe zusätzlich mit einer Schiebetür auf der von der Fahrbahn abgewandten Fahrzeugseite ausgestattet sind.
- 6.9 Die eingesetzten Fahrzeuge müssen mit einem mobilen Kommunikationsgerät für Notfälle ausgestattet sein (Handy, Funk o. ä.). Die Erreichbarkeit des sich im Einsatz befindlichen Fahrpersonals muss jederzeit gewährleistet sein.
- 6.10 In jedem Fahrzeug muss eine Anschriftenliste (inklusive der Telefonnummern der Erziehungsberechtigten und der Schule) aller in diesem Fahrzeug zu befördernden Personen vorhanden sein. Dies gilt nicht beim Einsatz von Kraftomnibussen.
- 6.11 Der Auftragnehmer darf nur Fahrzeuge einsetzen, in denen generell das Rauchen – auch außerhalb der für die Schülerbeförderung genutzten Zeiträume – verboten ist. Das Rauchverbot erstreckt sich auch auf die Benutzung sogenannter E-Zigaretten.
- 6.12 Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Rollstuhlfahrer\*innen entsprechend der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung aktuellen Fassung der DIN 75078-2 sicher befördert und angeschnallt werden. Entgegen Ziffer 4.2.3 der DIN 75078-2 sind ausschließlich Befestigungsschienen, die längs im Kraftfahrzeug für mobilitätseingeschränkte Personen (KMP) entsprechend dieser Norm eingebaut sind, zulässig. Die Erfüllung der DIN 75078-2 muss durch Eintragung im Fahrzeugschein dokumentiert sein.

- 6.13 Bei Einsatz von Rollstuhlfahrzeugen sind die für den Rollstuhltransport vorgesehenen Personen mittels einer Auffahrrampe oder Hebeplattform in das Fahrzeug zu bringen und die Rollstühle an vier Punkten am Fahrzeugboden mittels Abspanngurten entsprechend der DIN 75078-2 befestigen.
- 6.14 Auffahrrampen sind während der Fahrt und bei Benutzung so zu befestigen, dass eine Verletzung der Fahrzeuginsassen ausgeschlossen ist.
- 6.15 Kleinbusse und KMP sind mit einer geeigneten Einstiegshilfe zum Betreten und Verlassen des Fahrzeugs auszurüsten.
- 6.16 Der Auftragnehmer verpflichtet sich die unter Ziffer 8.11 genannten Mindestziele des § 6 Gesetzes über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge (SaubFahrzeugBeschG) spätestens 4 Monate nach Zuschlagserteilung jedoch frühestens ab Leistungsbeginn bis zum Ende der Vertragslaufzeit durchgehend einzuhalten.
- 6.17 Der Einsatz von Kraftfahrzeugen für mobilitätseingeschränkte Personen (KMP) ist nur zulässig, wenn in dem jeweiligen Fahrzeug mindestens ein fester oder Elektro-Rollstuhl mit zu befördern ist (siehe Ziffer 4.5).

## 7. Während der Beförderung

- 7.1 Die Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) in der jeweils gültigen Fassung und der BOKraft in der jeweils gültigen Fassung sind – insbesondere im Hinblick auf Geschwindigkeit, Überholen und Rauchverbot – strikt einzuhalten.
- 7.2 Die Ankunfts- und Abfahrtszeiten sollen jeweils ca. 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn bzw. nach Unterrichtsschluss liegen. Sicherzustellen ist auf jeden Fall, dass der Unterricht stets pünktlich erreicht wird.
- 7.3 Der Auftragnehmer hat die Gesamtfahrdauer von 60 Minuten je Kind der Schulkindergärten, Schülerin und Schüler je Weg (je Hin- und Rückweg) einzuhalten. Unter dem Begriff der Gesamtfahrdauer ist die Zeitspanne zu verstehen, die vom Einstiegszeitpunkt des ersten Kindes, Schülerin oder Schüler bis zur Ankunft an der Schule bzw. Zubringerhaltestelle verstrichen ist. Für Rückfahrten beginnt die Gesamtfahrdauer beim Losfahren von der Schule und endet beim Ausstieg des letzten Kindes. Ausnahmen hiervon sind den Angaben im jeweiligen Los zu entnehmen.
- 7.4 Für die Beförderung von Kindern der Schulkindergärten, Schülerinnen und Schülern zu Förderschulen ist der Einsatz von Kraftomnibussen nicht erlaubt.
- 7.5 Grundsätzlich ist nicht erlaubt, Kinder zu einem Haltepunkt zu befördern, um dort in ein anderes Fahrzeug umgesetzt zu werden. Auch Nachholfahrten mit dem gleichen Fahrzeug sind ausgeschlossen. Hiervon kann im Einzelfall nur durch vorherige Genehmigung des Auftraggebers eine Ausnahme zugelassen werden. Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht. Von einer erteilten Genehmigung darf bei der Angebotsabgabe nicht ausgegangen werden.
- 7.6 Sollte ein Auftragnehmer mehrere Aufträge (Lose) erhalten, sind auch dann die Kinder der Schulkindergärten, Schülerinnen und Schüler in nach Losen getrennten Fahrzeugen zu befördern. Ausnahmen hiervon kann der Auftraggeber auf Antrag zulassen. Die Gewährung solcher



Zusammenlegungen von Fahrten kann jederzeit vom Auftraggeber widerrufen werden. Ein Anspruch auf Ausnahmegenehmigung besteht nicht. Von einer Genehmigung darf bei der Angebotsabgabe nicht ausgegangen werden.

- 7.7 Bei der Beförderung hat das eingesetzte Fahrpersonal einen Promille-Wert von 0,0 einzuhalten. Fahren unter Drogeneinfluss ist verboten.
- 7.8 Sämtliche mit zu befördernde Gegenstände (s. Ziffer 4.7) sind so zu transportieren, dass sie die Insassen nicht gefährden. Die sichere Beförderung der Sachgegenstände obliegt dem Auftragnehmer.
- 7.9 Alle zu befördernden Personen müssen mit den jeweiligen nach der StVZO geforderten Sicherheitsgurten während der Fahrt gesichert werden.
- 7.10 Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, die kleiner als 150 cm sind, dürfen in Kraftfahrzeugen auf Sitzen, für die Sicherheitsgurte vorgeschrieben sind, nur mitgenommen werden, wenn Rückhalteeinrichtungen für Kinder benutzt werden, die amtlich genehmigt und für das Kind geeignet sind (siehe § 21 Abs. 1a StVO). Diese Rückhalteeinrichtungen sind vom Auftragnehmer zu stellen. Kinder, die aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen mit einer Rückhalteeinrichtung befördert werden müssen, dürfen nur auf Plätzen im Fahrzeug befördert werden, die mit einem Schulerschräggurt, 3-Punkt-Gurt, ausgestattet sind.
- 7.11 Einige der zu befördernden Personen sind darüber hinaus ggf. in zur Verfügung gestellten orthopädischen Hilfsmitteln (z.B. Sitzschale, spezielles Gurtsystem) zu befördern. Diese orthopädischen Hilfsmittel werden dem Auftragnehmer von den Erziehungsberechtigten zur Verfügung gestellt.
- 7.12 Sind Personen zusammen mit ihrem Rollstuhl zu befördern, ergeben sich je nach Art des Rollstuhles Besonderheiten bei der Beförderung.
- Nutzt ein Kind einen Faltrollstuhl, so ist es für die Beförderung auf einen Fahrzeugsitz umzusetzen.
- Ist ein Kind auf einen festen Rollstuhl angewiesen, kann entweder eine Beförderung im Rollstuhl oder eine Umsetzung auf einen Fahrzeugsitz erfolgen. Die Entscheidung, ob eine Umsetzung erfolgt, ist im jeweiligen Einzelfall vom Auftragnehmer zu treffen. Dabei sind die Belange des Kindes, wie z. B. der Grad der Behinderung oder sonstige individuelle Faktoren, wie etwa das Gewicht des jeweiligen Kindes oder die Konstitution des Fahrpersonals sowie der Wunsch der Erziehungsberechtigten zu berücksichtigen.
- Nutzt ein Kind einen Elektro-Rollstuhl, so ist dieses im Rollstuhl sitzend zu befördern.
- 7.13 Sofern für die Beförderung Retraktoren in Bodenschienen genutzt werden, sind diese bei Nichtnutzung aus den Bodenschienen zu entfernen und sicher zu verstauen.
- 7.14 Ist eine Begleitperson mit zu befördern, ist sicherzustellen, dass diese während der Beförderung neben dem Kind des Schulkindergartens, dem/der Schüler/in sitzt, der/die dieser Begleitung bedarf. Die Anzahl der zum Zeitpunkt der Erstellung der Vergabeunterlagen bestehenden Begleitungen ist den jeweiligen Losen zu entnehmen.

- 7.15 Die Angaben im Fahrzeugschein über die maximale Anzahl der Sitzplätze darf nicht überschritten werden. Die Nutzung von Notsitzen ist nicht zulässig. Alle Personen sind in Fahrtrichtung sitzend zu befördern. Bei Einsatz von Kraftomnibussen (KOM) gelten die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen. Bei Einsatz eines KOM dürfen nur 70 % der laut Fahrzeugschein ausgewiesenen Stehplätze für die Leistungsdurchführung einkalkuliert bzw. genutzt werden.
- 7.16 Das Fahrpersonal hat ein gefahrloses Ein- und Aussteigen der zu befördernden Personen zu gewährleisten.
- 7.17 Während des Aus- und Einsteigens von Personen ist das Warnblinklicht einzuschalten. Dies gilt auch, wenn sich der Haltepunkt nicht im öffentlichen Straßenraum befindet (sondern z. B. auf einem Privatparkplatz der Schule oder einem Schulhof).
- 7.18 Sollte ein Kind des Schulkindergartens, Schülerin oder Schüler morgens nicht zur vereinbarten Abholzeit an dem vereinbarten Abholpunkt sein, beträgt die Wartezeit drei Minuten.
- 7.19 Bei regional auftretenden extremen Witterungsverhältnissen bleibt es dem Ermessen des Auftragnehmers überlassen, ob Fahrten vorgezogen, verspätet oder gar nicht ausgeführt werden. Die entsprechende Information ist in jedem Fall möglichst frühzeitig an die Erziehungsberechtigten, den Schulkindergarten, die Schule und den Auftraggeber weiterzugeben.
- 7.20 Sofern durch öffentliche Bekanntmachungen (z.B. morgendliche Riodurchsagen) bekannt gemacht wird, dass für den/die jeweilige/m Schulkindergarten oder Schule der Unterricht ausfällt, findet auch keine Schülerbeförderung statt. Es obliegt dem Auftragnehmer, die Bekanntmachungen entsprechend zu verfolgen.
- 7.21 Können Abholzeiten im Ausnahmefall (z. B. wegen Fahrzeugdefekt oder Unfall) nicht eingehalten werden, ist unverzüglich ein Ersatzfahrzeug einzusetzen. Der Auftragnehmer hat unverzüglich den/die Schulkindergarten/Schule und die Erziehungsberechtigten über die Verspätung zu unterrichten.
- Befinden sich zum Zeitpunkt des Defekts oder Unfalles bereits Kinder der Schulkindergärten, Schülerinnen und Schüler im Fahrzeug, so haben diese bis zum Eintreffen des Ersatzfahrzeuges im Fahrzeug zu verbleiben, soweit ihre Sicherheit dort gewährleistet ist.
- 7.22 Bei Unfällen im Rahmen der Schülerbeförderung ist in jedem Fall die Polizei durch den Auftragnehmer zu benachrichtigen. Sofern sich eine zu befördernde Person verletzt hat, ist unverzüglich ein Notarzt zu benachrichtigen. Ein Notarzt ist auch dann zu benachrichtigen, wenn eine Verletzungsgefahr für Fahrzeuginsassen grundsätzlich bestanden hat (z.B. bei Auffahrunfällen, Verletzungen durch die Gurte/Rückhaltesysteme bzw. Schleudertraumata). Sämtliche Unfälle sind umgehend den Erziehungsberechtigten, dem Schulkindergarten, der Schule und dem Auftraggeber zu melden. Der Auftragnehmer hat zeitnah einen schriftlichen Unfallbericht anzufertigen und dem Auftraggeber zu übersenden.

## 8. Hinweise zur Angebotserstellung

- 8.1 Maßgeblich für die Wertung des Angebots ist der vom Bieter im Los genannte Angebotspreis/Netto-Tagespauschalpreis je Beförderungstag. Mit diesem Preis ist der gesamte Aufwand des Auftragnehmers für die Organisation und Durchführung der Beförderung unter Berücksichtigung sämtlicher in diesem Vergabeverfahren geforderter Vorgaben abgegolten.
- 8.2 Hinsichtlich der Anzahl der zu befördernden Personen ist ausschließlich die auf der ersten Seite des jeweiligen Loses angegebene Beförderungsspanne von Bedeutung. Der Bieter hat so zu kalkulieren, dass er die Beförderung der maximalen Personenzahl (Spannenoberwert) gewährleisten kann.
- 8.3 Auf den Losblättern der nachfolgend aufgeführten der Schulkindergärten und Schulen sind mehrere Schulanfangs- und/oder Schulschlusszeiten ausgewiesen. Bei der Kalkulation ist die Verteilung der zu befördernden Kinder der Schulkindergärten, Schülerinnen und Schüler auf die verschiedenen Zeiten zum Beispieltag 27.11.2024 zu berücksichtigen. Sofern bei einer Zeit eine Zahl hinter der laufenden Nr. in Klammern steht (Bsp.: 100 (2)), so handelt es sich hierbei um die Anzahl der Kinder, welche von dieser Anschrift zu der entsprechenden Zeit befördert werden müssen (in diesem Beispiel: 2 Kinder).

Los 2: Bildungszentrum Hören-Sehen-Kommunikation (interne Los-Nr. 60)	<b>13:30 Uhr</b> 2, 7, 10 <b>14:00 Uhr</b> 1, 3, 4, 5, 6 (2), 8, 9, 11, 12
--	---

- 8.4 Die Angaben zur Preiskalkulation auf dem Losblatt sind vom Bieter vollständig auszufüllen. Werden die Angaben nicht, nicht vollständig oder fehlerhaft (z.B. weniger Fahrgastplätze als der Spannenoberwert) gemacht, wird das Angebot nicht berücksichtigt werden.
- Ein weiterer Ausschlussgrund ergibt sich aus Ziffer 8.11
- 8.5 Die weiteren im jeweiligen Los genannten Daten stellen die Grundlage für die Tourenplanung bei der Erstellung des Angebotes dar. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass die im jeweiligen Los aufgeführten Anschriften der zu befördernden Personen und deren Anzahl, lediglich den zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Ausschreibung bekannten Beförderungsumfang darstellen. Die für die Beförderung maßgebenden endgültigen Daten können erst kurzfristig vor Ausführung der Beförderungsleistungen weitergegeben werden.
- 8.6 Eine vollständige Tourenplanung ist dem Angebot beizufügen. Den Tourenplänen ist ein Ausdruck der Tourenplanung von „google maps“ beizufügen.
- Hierzu wird zunächst die reine Fahrzeit durch Verwendung der Einstellung „Autonutzung“ bei „google maps“ geprüft. Andere Programme oder Dienste sind für die Erstellung der Tourenplanung nicht zulässig. Die Fahrzeit ist

morgens zum Zeitpunkt des Schulbeginns, maximal bis zu 60 Minuten davor, zu ermitteln. Zu der so ermittelten reinen Fahrzeit wird für jedes, zusätzlich zum Startpunkt abzuholende Kind, ein Zeitaufschlag von jeweils drei Minuten, bei Kindern, die einen Rollstuhl nutzen, von jeweils fünf Minuten, addiert. Dieses errechnete Ergebnis darf nicht mehr als 60 Minuten betragen (s. Ziffer 7.3). Auf die Angabe von genauen Uhrzeiten bzw. Abholzeiten kann bei der Angebotserstellung verzichtet werden.

- 8.7 Der im Los enthaltenen Tabelle ist in der Spalte „Besonderheiten“ (jeweils zweite Seite ggf. folgende) zu entnehmen - soweit bekannt -, ob eine Begleitperson zu befördern ist, ferner, ob sich Besonderheiten wegen Behinderungen der zu befördernden Personen ergeben. Diese Besonderheiten müssen bei der Preiskalkulation ebenfalls berücksichtigt werden.
- 8.8 Der Bieter hat bei Angebotsabgabe im jeweiligen Los die Höhe des Personalkostenanteils an den Gesamtkosten des Loses anzugeben (s. § 11 Ziffer 2.2 des Beförderungsvertrags).
- 8.9 Sofern die Angebotsunterlagen nicht elektronisch beschreibbar sein sollten, sind diese vom Bieter auszudrucken, händisch auszufüllen und einzuscannen.
- 8.10 Hinsichtlich der Kalkulation des Mindestlohns wird auf § 11 Ziffer 2 des Beförderungsvertrages verwiesen.
- 8.11 Die Region Hannover ist in ihrer Funktion als öffentlicher Auftraggeber zur Umsetzung des SaubFahrzeugBeschG verpflichtet. Hieraus resultiert, dass der Auftragnehmer die Regelungen des SaubFahrzeugBeschG umsetzen muss.

Gemäß § 6 Abs. 1 S. 2 SaubFahrzeugBeschG ist der Auftraggeber verpflichtet bei der Vergabe von Dienstleistungsaufträgen für Verkehrsdienstleistungen ein Mindestziel von 38,50 % an sauberen, leichten Fahrzeugen zu erfüllen. Als saubere, leichte Fahrzeuge gelten gemäß Anlage 1 des SaubFahrzeugBeschG jene Fahrzeuge, die nicht mehr als 50g CO<sup>2</sup> pro Kilometer ausstoßen und das einzusetzende Fahrzeug nicht mehr als 80 % der Emissionsgrenzwerte unter Nr. 48.2 der EG-Übereinstimmungsbescheinigung überschreitet.

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe c SaubFahrzeugBeschG ist die vorgenannte Regelung zur Beschaffung sauberer, leichter Fahrzeuge nicht anzuwenden auf Fahrzeuge, welche speziell konstruiert oder umgerüstet worden sind, um mindestens eine Person sitzend im Rollstuhl befördern zu können.

Das Angebot von Fahrzeugen zur Rollstuhlbeförderung ist nur zulässig, wenn im Losblatt in der Spalte Besonderheiten feste oder Elektro-Rollstühle aufgeführt sind.

Die Tourenplanung ist so zu gestalten, dass nur die absolut notwendige Anzahl an Rollstuhlfahrzeugen (KMP) angeboten wird.

Gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 b SaubFahrzeugBeschG gilt beim Einsatz von Fahrzeugen der Klasse M3 (Omnibusse) ein Mindestziel von 45,00 %.

Die vorgenannten Mindestziele von 38,50 % bzw. 45,00 % sind je Los einzuhalten.

Nachgerüstete Fahrzeuge im Sinne des § 2 Nr. 7 SaubFahrzeugBeschG, welche die genannten Grenzwerte sauberer, leichter und sauberer, schwerer Fahrzeuge einhalten, werden gemäß § 6 Abs. 7 SaubFahrzeugBeschG bei der Erreichung der Mindestziele berücksichtigt.

Sofern ein Angebot abgegeben wird, bei dem die Durchführung der Beförderung mittels Kraftomnibus erfolgen soll, muss dieser, abweichend vom SaubFahrzeugBeschG, zwingend mit einem Hybrid- oder Elektroantrieb ausgerüstet sein. Der Nachweis hierüber ist durch eine Kopie des Fahrzeugscheines, aus welchem die Antriebsart hervorgeht, mit Angebotsabgabe einzureichen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet bei der Erbringung der Beförderungsleistungen die vorgenannten Mindestziele spätestens 4 Monate nach Zuschlagserteilung jedoch frühestens ab Leistungsbeginn bis zum Ende der Vertragslaufzeit durchgehend einzuhalten.

Allerdings mit der relevanten Einschränkung, dass ausschließlich die **verschuldensabhängige** Nichteinhaltung der Aspekte der Eigenerklärung zu entsprechenden Sanktionierungen führt. Das Nichtverschulden ist durch entsprechende Nachweise glaubhaft darzulegen.

Weiterführende Informationen hierzu erhalten Sie unter: <https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Artikel/G/clean-vehicles-directive.html> und den dort zusätzlich hinterlegten Dokumenten.

Ein Angebot zu einem Los wird ausgeschlossen, wenn es die vorgenannten Anforderungen des SaubFahrzeugBeschG nicht erfüllt.